

Regulatorische Rahmenbedingungen

Kanton Luzern

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25.10.2007
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV) vom 16.12.2008
- Verordnung über die Förderangebote der Volksschule vom 12.04.2011
- Verordnung über die Sonderschulung vom 11.12.2007
- Kantonales Konzept für die Sonderschulung 2008

Angebot

Begriff Konkordat	Begriff Kanton
Beratung und Unterstützung	Beratung und Unterstützung
Heilpädagogische Früherziehung	Heilpädagogische Früherziehung
Logopädie	Logopädie
Psychomotorik	Psychomotorik-Therapie
sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule (integrative Förderung)	Integrative Förderung
sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule	Separativer Unterricht
Betreuung in Tagesstrukturen	Betreuung in Tagesstrukturen
stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung	Stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung
Transport	

Weitere Angebote:

- Spezialklassen
- Begabtenförderung
- Time - out Klassen
- Sonderpädagogischer Einzelunterricht

Finanzierungsmechanismen

Vorschule	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde
Heilpädagogische Früherziehung	50%	50%
Logopädie	50%	50%
Psychomotorik-Therapie	50%	50%
Beratung und Unterstützung	50%	50%

Obligatorische Schule

Logopädie	50%	50%
Psychomotorik-Therapie	50%	50%
Integrative Förderung	50%	50%
Separative Sonderschulung	50%	50%
Betreuung in Tagesstrukturen	50%	50%
stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung	50%	50%

Weitere Finanzierungsmechanismen:

Integrative Förderung: Für die Integrative Förderung im Kindergarten und in der Primarschule werden pro 120 Lernende mindestens 100 Stellenprocente eingesetzt. Für die Integrative Förderung in der Sekundarschule werden pro 140 Lernende mindestens 100 Stellenprocente eingesetzt. Der Kanton Luzern bezahlt 50% an die Betriebskosten, welche gestützt auf die Normkosten festgelegt werden.

Separative Sonderschulung: An die Kosten der Sonderschulung gemäß §7 entrichtet der Kanton Staatsbeiträge im Umfang von 50% der Betriebskosten.

Die Kosten der Sonderschulung und der präventiven Massnahmen werden je zur Hälfte vom Kanton und von der Gesamtheit der Gemeinden gemäss ihren Einwohnerzahlen getragen. Berechnungsgrundlage ist die mittlere Wohnbevölkerung nach der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

Die integrative Sonderschulung kostet bei Lernenden mit geistiger Behinderung maximal gleichviel wie eine Separative Sonderschulung. Bei den anderen Behinderungsbereichen durchschnittlich die Hälfte

Mit den Beiträgen für die integrative Sonderschulung sind alle zusätzlichen Aufwendungen (Pensen für schulische Heilpädagogik, Logopädie- bzw. Psychomotoriktherapie, Betreuung, Klassenhilfen) zu bezahlen. Die Unterstützungsmassnahmen werden im Rahmen der Verfügung festgelegt.

Wer entscheidet?

Lernende mit erhöhtem Bildungsbedarf, welche im Rahmen der Integrativen Sonderschulung in der Regelklasse nicht angemessen gefördert werden können, werden durch die zuständige Stelle abgeklärt. Die Dienststelle Volksschulbildung entscheidet über die Sonderschulanträge und weist die Lernenden gegebenenfalls einer entsprechenden Sonderschule zu

Mechanismen der Qualitätssicherung

Ausgebildetes Fachpersonal